



Todesfall in Griechenland: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

12.05.2022

Einzureichende Dokumente

- Todesurkunde im Original oder durch das Zivilstandsamt beglaubigte Kopie (Ληξιαρχική πράξη θανάτου σε πρωτότυπο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Schweizer Identitätsausweise der verstorbenen Person (Pass und Identitätskarte); auf Wunsch der Familienangehörigen werden die entwerteten Dokumente als Andenken zurückgegeben (bitte dies im Voraus erwähnen).
- Adressangaben einer Kontaktperson der Hinterbliebenen

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden

Beglaubigung (Apostille)

Alle ausländischen Originaldokumente müssen mit der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) versehen sein, die von der zuständigen griechischen dezentralen Verwaltung ausgestellt wird. Link der verschiedenen dezentralen Verwaltungen in Griechenland:

https://fr.wikipedia.org/wiki/Dioc%C3%A8se_d%C3%A9centralis%C3%A9

Übersetzung

Nach Anbringung der Apostille muss das Dokument ausschliesslich in eine Schweizer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt werden. Die Übersetzung muss vom griechischen Aussenministerium basierend auf des ELOT-Hellenic-Standards (von den griechischen Behörden angewandte Transkription griechischer Schriftzeichen ins Lateinische) oder von einem beglaubigten Übersetzer Ihrer Wahl durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass elektronische Übersetzungen, die von anerkannten Übersetzern des griechischen Aussenministeriums über <https://www.mfa.gr/ypiresies-gia-ton-politi/metafrastiki-ypiresia/i-metaphrastiki-ypiresia.html> durch Beschluss Nr. 4781/2021 des Ministeriums angefertigt wurden, akzeptiert werden. Diese Übersetzungen haben keine handschriftliche Unterschrift mehr, sondern erwähnen oben auf der Seite einen digitalen Code.

Gebühren

Die Eintragung des Todesfalls in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden.
- Um einen Verlust der Dokumente zu vermeiden sollen diese per Einschreiben oder Kurier verschickt werden.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern.